

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 29. April 2021, Zl. 100-1/2021 betreffend die Benützung von Grünanlagen und Spielplätzen im Ortszentrum von Seeboden

Gemäß § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Definition

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf öffentliche Grünanlagen und Spielplätze in den Bereichen Klauberpark (Grdst. 806/2, 830/4, 830/3, 830/5, 1515/1-Teil, 1472/1-Teil, je KG 73212 Seeboden), Klingerpark (Grdst. .217, 172/2, 174, 1747, 1472/1-Teil, KG 73212 Seeboden), und Blumenpark (Grdst. 763/11 KG 73212 Seeboden) gemäß angeschlossenen Lageplänen, welche integrierende Bestandteile dieser Verordnung sind.
- (2) Als öffentliche Grünanlagen und Spielplätze im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Anlagenteile:
 - a) Pflanzungsflächen: Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen
 - b) Rasenflächen
 - c) Uferkanten
 - d) Parkwege: befestigte Wege und Plätze
 - e) Pflanzenbehälter auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen
 - f) sonstige Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten, wie insbesondere Tische, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Denkmäler, Brunnen;
- (3) Vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind Flächen, die unter den Anwendungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen.

§ 2

Schutzbestimmungen

- (1) Die Anlagen gemäß § 1 sind so zu benützen, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt sowie Anlagenteile nicht verschmutzt oder sonst beschädigt werden.
- (2) Es ist demnach in den Anlagen gemäß § 1 verboten:
 - a) die mit Blumen und Sträuchern bepflanzten Flächen zu betreten;
 - b) das Befahren mit anderen als den im Abs. 4 und 5 genannten Fahrzeugen,
 - c) mit ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen anzuhalten, zu parken oder diese abzustellen;
 - d) Blumen abzureißen oder abzuschneiden, Bäume zu erklettern sowie Bänke zu besteigen;
 - e) mit Steinen, Stöcken oder sonstigen Gegenständen zu werfen, mit Schleudern oder anderen Geräten zu schießen;
 - f) Liegen, Liegestühle oder andere Möbel, Sitzgelegenheiten, Decken und ähnliches, mit Ausnahme der Liegezone laut Lageplan, in der das Auflegen von Strandtüchern und Picknickdecken gestattet ist, aufzustellen,
 - g) Musik mit mehr als Zimmerlautstärke (45 dB) abzuspielen,

- h) ungebührliches, rücksichtsloses Verhalten, insbesondere übermäßig lautes kommunizieren und übermäßiger Konsum von Alkohol
 - i) zweckwidriges Benützen von Anlagen und Einrichtungen (z.B. Baden in Wasserflächen und Brunnenanlagen, Baden lassen von Hunden);
 - j) Ablagerung von Unrat oder Gegenständen,
 - k) Wegwerfen von Abfällen, Papier, Zigarettenstummeln, Gebinden und Verpackungsmaterial,
 - l) Verunreinigung durch Hundekot und Pferdeäpfel
- (3) Personen, denen die Betreuung der Anlagen aufgetragen ist, sind von den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 ausgenommen, soweit dies zur Ausübung ihres Dienstes erforderlich ist.
- (4) Das Befahren der Parkwege und Spielplätze mit Kinderwägen, Rollstühlen und sonstigen Behindertenfahrzeugen, Inlineskates, Sportgeräten mit Rollen, Krankenfahrzeugen und Kinderfahrzeugen sowie Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen im Rahmen der Pflege und Instandhaltung der Parkanlagen ist erlaubt. Weiters erlaubt ist die Zufahrt zum Fischereihafen zum Zweck der Bootseinbringung bzw. des Bootsabtransports.
- (5) Kinderfahrzeuge wie Roller, Dreiräder, Kinderautos, Kinderfahrräder und dergleichen dürfen nur von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und nur auf Parkwegen und Spielplätzen benützt werden. Hierbei ist Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen.
- (6) Im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 nicht, die Benutzung der Anlage hat jedoch unter möglichster Schonung zu erfolgen.
- (7) Das Aufschlagen von Zelten und ähnlichen Behausungen sowie das Campieren ist verboten.

§ 3 Kinderspielplätze

Die Kinderspielplätze dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benutzt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstigen Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spiel- und Sporteinrichtungen zu beaufsichtigen.

§ 4 Fischereihafen

Für die Zone Fischereihafen laut beiliegendem Lageplan gelten neben den Bestimmungen des § 2 noch weitere Zusatzbestimmungen:

- a. Der Fischereihafen und die ihm zugeordnete Landfläche ist Vorrangfläche für die Fischer/-innen.
- b. Auf der direkt an die Bootsanlagezone angrenzenden Rasenfläche herrscht Liegeverbot.
- c. Die in der Rasenfläche vor der Bootsanlagezone aufgestellten Parkbänke und der Begrenzungszaun zur Blumenwiese dürfen nicht als Ablagefläche für Handtücher und Schwimmutensilien verwendet werden.
- d. Es ist, außer zum Zweck des Betretens oder Verlassens der angelegten Fischerboote, verboten, zwischen den Bootsanlageplätzen in den See einzusteigen oder aus dem See auszusteigen.
- e. Die Bänke dienen als Sitzgelegenheiten für die Parkbesucher/-innen.

§ 5 Hunde

- (1) Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlagen von Rasen- bzw. Grünflächen und von Pflanzungen fern zu halten.
- (2) Die Bestimmungen der Hundeverbotzonenverordnung der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See sind einzuhalten.
- (3) Hundekot ist von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§ 6 Aufsicht

- (1) Zur Überwachung und Einhaltung dieser Verordnung werden von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See gemäß § 18 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1974 i. d. F. LGBl. Nr. 85/2013 Organe der öffentlichen Aufsicht bestellt.
- (2) Den Anordnungen von Aufsichtsorganen zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Parkanlagen und Spielplätzen im Sinne dieser Verordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen erklärt.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister
Thomas Schäfauer

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Seeboden
2. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau
3. Akt

